

Bericht des Aufsichtsrats

betreffend das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 war - wie auch das vergangene Geschäftsjahr - in erster Linie geprägt von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft standen. Die Hauptversammlung der PANDATEL Aktiengesellschaft (nachfolgend „Pandatel AG“) hat am 31.03.2009 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Im Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 war die Pandatel AG somit nicht mehr operativ tätig. Die Pandatel AG verfügte – mit Ausnahme des Abwicklers – im Geschäftsjahr 2012 über keine Mitarbeiter mehr. Durch diese besondere Unternehmenssituation war auch die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2012 weitgehend geprägt. Anfang Oktober 2012 erwarb die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, entsprechend der von ihr der Gesellschaft gegenüber erklärten Stimmrechtsmitteilung vom 1. Oktober 2012 über 62,12% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Sie unterbereitete den Aktionären der Pandatel AG ein Pflichtangebot im Sinne des WpÜG, welches am 31. Oktober 2012 veröffentlicht wurde. In der Angebotsunterlage stellte die Deutsche Balaton AG ihre Absicht dar, die Gesellschaft fortzusetzen. Der Aufsichtsrat veröffentlichte gemeinsam mit dem Abwickler am 9. November 2012 eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Pflichtangebot der Deutsche Balaton AG gemäß § 27, § 14 Abs. 3 WpÜG. Am 20. November 2012 wurde die Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme von Aufsichtsrat und Abwickler zu dem Pflichtangebot der Deutsche Balaton AG gemäß § 27, § 14 Abs. 3 WpÜG veröffentlicht.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 3. Januar 2013 beschloss die Fortsetzung der Gesellschaft. Die Eintragung der Fortsetzung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte am 20. Februar 2013. Seit dem ist die Gesellschaft nicht mehr in der Abwicklung.

Der Aufsichtsrat hat die Arbeit des Abwicklers beratend begleitet und überwacht. Er hat sich regelmäßig im Rahmen von sog. Geschäftsleitersitzungen vom Abwickler über die Lage der Pandatel AG unterrichten lassen. Er hat relevante Geschäftsvorfälle geprüft und sich in Besprechungen mit dem Abwickler umfassend über die wichtigen Vorgänge im Unternehmen beraten. Es fanden im am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahr fünf Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats statt. Darüber hinaus wurde eine Aufsichtsratssitzung telefonisch abgehalten. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Im Einzelnen wurden vor dem Hintergrund der Lage der Gesellschaft, über die der Abwickler den Aufsichtsrat laufend informierte, und der von der Hauptversammlung beschlossenen Liquidation, insbesondere folgende Themen eingehend erörtert:

- Abwicklung der Gesellschaft einschließlich Vorbereitung der Verteilung des Vermögens (bis zum Erwerb der Mehrheit an der Gesellschaft durch die Deutsche Balaton AG und der von ihr bekundeten Absicht, die Gesellschaft fortzusetzen)
- gemeinsame Stellungnahmen mit dem Abwickler zum Pflichtangebot der Deutsche Balaton AG
- Fortsetzung der Gesellschaft
- Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. Januar 2013

Es gab im maßgeblichen Berichtszeitraum **kein** zustimmungspflichtiges Geschäft, zu dem der Aufsichtsrat seine Zustimmung hätte erteilen müssen.

Der Empfehlung, regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu überprüfen, kam der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 aufgrund der besonderen Unternehmenssituation (s.o.) nicht nach. Im März 2012 haben Aufsichtsrat und Abwickler gemeinsam eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wurde. Aufsichtsrat und Vorstand werden noch im März 2013 gemeinsam eine neue Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die demnächst auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden wird.

In den Organen der Gesellschaft hat es im Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 keine Veränderungen gegeben. Mit Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft im Handelsregister am 20. Februar 2013 endete die Tätigkeit des Abwicklers. Der Aufsichtsrat hatte deshalb mit Wirkung der Eintragung der Fortsetzung im Handelsregister Herrn Rolf Birkert zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die PKF Deutschland GmbH, Hamburg, hat den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und den Lagebericht für die Pandatel AG geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht wurden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Pandatel AG zum 31.12.2012 und den Lagebericht für die Pandatel AG sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Abschlussprüfer eingehend in der Bilanzsitzung erörtert und stimmt auf der Grundlage der umfassenden Auskünfte des Abschlussprüfers den Prüfungsergebnissen zu. Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Pandatel AG zum 31.12.2012 sind keinerlei Einwendungen zu erheben. Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 20. März 2013 nach eingehender Prüfung den vom Vorstand zum 31. Dezember 2012 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Es wurde gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 ein Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen erstellt (Abhängigkeitsbericht). Der Abschlussprüfer der Gesellschaft für das am 31.12.2012 endende Geschäftsjahr, die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, hat den Abhängigkeitsbericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bestätigungsvermerk lautet wörtlich:

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind.“

Der Abhängigkeitsbericht und der diesbezügliche Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat zugeleitet worden. Der Aufsichtsrat hat beide Berichte geprüft und sich dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer angeschlossen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat, bei der sich keine Beanstandungen ergeben haben, sind Einwendungen gegen die Erklärung des Abwicklers am Schluss des Abhängigkeitsberichts nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat dankt dem Abwickler für seine Tätigkeit und sein Engagement für die Gesellschaft.

Frankfurt am Main, den 20. März 2013

Der Aufsichtsrat



Manfred Wissmann – AR Vorsitzender